

Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Die Anforderungen an Rechnungen zur Sicherung des Vorsteuerabzugs war bereits vor zwei Jahren Thema in *Agarsteuern kompakt* (Ausgabe 4-2016). Seinerzeit hatten gleich zwei BFH-Umsatzsteueresenate den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um die Klärung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung gebeten:

1. Sind Vorsteuerbeträge auch dann abziehbar, wenn es sich bei der Anschrift lediglich um einen „Briefkastensitz“ handelt?
2. Muss eine Adresse angegeben sein, unter der der Leistende seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet?

Unser Versprechen, Sie dazu zeitnah zu informieren, erfüllen wir hiermit: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben (Az.: V R 25/15 und V R 28/16). Die neuen Urteile erleichtern nunmehr die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs: Denn eine Rechnung muss für den Vorsteuerabzug nur eine solche Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten, *unter der er postalisch erreichbar ist*. Nicht mehr erforderlich ist, dass die Rechnung darüber hinaus einen Ort angibt, an dem der leistende Unternehmer seine Tätigkeit ausübt.

Die Änderung ist für Unternehmer, die nach ihrer Geschäftstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, von großer Bedeutung. Schließlich war die Frage, ob bei der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, regelmäßig ein Streitpunkt in Außenprüfungen.

Lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle die Anforderungen an eine Eingangs- und Ausgangsrechnung im Einzelnen erklären! Die Formalien haben im Laufe der Zeit für die Steuerbehörden – und damit für den Steuerpflichtigen! – eine immer größere Bedeutung erhalten.

Kurz und bündig

Ordnungsmäßigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung

Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung soll einen wirksamen Rechtsschutz gewährleisten und so einfach und klar wie möglich formuliert sein. Daneben sieht die Abgabenordnung (AO) vor, dass die Behörde und deren Anschrift eindeutig bezeichnet werden (z. B. Familienkasse), damit der Rechtsbehelf fristgerecht „angebracht“ (= Behördendeutsch), also abgegeben oder an die Behörde geschickt werden kann. Als Sitz ist der geographische Ort anzugeben, an dem die Behörde räumlich untergebracht ist. Es ist aber auch in Ordnung, wenn das Schreiben im Briefkopf eine Postfachanschrift in der einen Stadt und eine dem Kläger bekannte Besuchsanschrift in einer anderen Stadt bezeichnet und zur Möglichkeit der Niederschrift des Einspruchs nur auf den Behördensitz in der einen Stadt verwiesen wird (Niedersächsisches Finanzgericht, Az.: 1 K 233/17).

Unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein unrichtig (Az.: 1 K 205/15), wenn wesentliche Aussagen derart missverständlich gefasst sind, dass hierdurch die Möglichkeit zur Fristwahrung gefährdet erscheint. Die Rechtsbehelfsbelehrung des angefochtenen Bescheides lautete auszugsweise wie folgt: „Der Einspruch ist bei der Familienkasse X mit Sitz in Y-Stadt schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.“

Eine konkrete Postanschrift der Behörde fehlte. Der Bescheid enthielt in Kopf- und Fußzeile folgende Adressangaben: „Familienkasse X, A-Straße, Z-Stadt“. Die Besucheradresse war ebenfalls mit „A-Straße, Z-Stadt“ angegeben. Eine Behördenadresse in Y-Stadt war im Bescheid nicht vermerkt.



Dauergrünland darf nur umbrochen werden, wenn auf einer Ackerfläche im gleichen Flächenumfang wieder Dauergrünland neu angelegt wird – ein Tausch mit steuerlichen Folgen.

Verkauf von Ackerstatusrechten Umsatzsteuerliche Behandlung

Landwirtschaft und Naturschutz – auf vielfältige Weise miteinander verflochten! Eine fiskalische Note bekommt das Thema, wenn man die steuerlichen Konsequenzen dieser Verbindung unter die Lupe nimmt.

Entsprechende Erfahrungen machte eine landwirtschaftliche Unternehmerin, deren Umsätze der Durchschnittsatzbesteuerung unterlagen: Sie schloss im April 2009 einen „Vertrag über den Verkauf von Ackerstatusrechten für landwirtschaftliche Nutzflächen“ gem. der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung für Schleswig-Holstein (kurz: DGL-VO SH). In dem Vertrag verpflichtete sie sich dazu,

- a) eine in ihrem Eigentum stehende Fläche von 10,5 ha als Dauergrünland anzulegen oder zu erhalten, und
- b) dass die Fläche in den kommenden fünf Jahren als Dauergrünlandfläche beim zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) beantragt werde.

Als Entgelt dafür erhielt sie im Jahre 2009 einen einmaligen Betrag in Höhe von gut 10.000 Euro.

Die Vereinbarung orientierte sich an den Regelungen der oben zitierten Erhaltungsverordnung. Nach § 1 dieser Verordnung greift ein in § 2 geregeltes Verbot für Direktzahlungen beantragende Betriebe, Dauergrünlandflächen für die landwirtschaftliche Nutzung umzubereiten, wenn sich der Anteil des Dauergrünlands eines Betriebsinhabers gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche um einen bestimmten Faktor verringert hat. Die Behörde kann den Umbruch dennoch genehmigen, die umgebrochene Fläche ist jedoch sodann unverzüglich durch neu angelegtes Dauergrünland zu ersetzen. Im Streitfall sollte der Vertrag

dem Käufer eine entsprechende Genehmigung ermöglichen.

In der Annahme, ihre gesamten Umsätze unterlägen der Besteuerung nach Durchschnittssätzen, täuschte sich die Landwirtin. Aufgrund einer Kontrollmitteilung erlangte das Finanzamt (FA) Kenntnis von dem „Verkauf von Ackerstatusrechten“ und unterwarf die Einnahmen daraus der Regelbesteuerung. Die erstinstanzliche Klage blieb erfolglos, der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Revision als unbegründet zurück (Az.: V R 55/16) und urteilte: Gegenstand der streitbefangenen Leistung ist nicht lediglich der Erhalt oder die Bewirtschaftung von Dauergrünland. Vielmehr umfasst sie zugleich die Verpflichtung, eine im Sinne der DGL-VO SH schädliche landwirtschaftliche Nutzung zu unterlassen und dem Käufer das dadurch geschaffene Ackerstatusrecht zu verschaffen. Der Verkauf des Ackerstatusrechts allerdings stellt keine landwirtschaftliche Dienstleistung dar. Er ist nicht im Katalog der Mehrwertsteuer-System-Richtlinie enthalten und den dort genannten Leistungen auch nicht vergleichbar. Was als „landwirtschaftliche Dienstleistungen“ anzusehen ist, bestimmt sich ausschließlich und zwingend nach dem Recht der Europäischen Union. Selbst die Möglichkeit der Klägerin, die Grünflächen weiterhin als Futtergrundlage für ihre Tiere zu nutzen, macht den „Verkauf von Ackerstatusrechten“ seinem Wesen nach nicht zu einer landwirtschaftlichen Dienstleistung.

Mit dem Urteil zieht der BFH eine Parallele zu der Rechtsprechung, nach der die Zurverfügungstellung von Flächen zur Durchführung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Zwecken dienende Leistung ist (Az.: XI R 32/11).

Aus dem Inhalt

Verkauf von Ackerstatusrechten	1	Investitionsabzugsbetrag für Werkzeuge	3
Ordnungsmäßigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung	1	Vermietung an einen Landwirt	3
Nicht geliefertes Blockheizkraftwerk	2	Tanken auf Gutschein – steuerpflichtig?	3
Pferderennstall und Umsatzsteuer	2	Wegen Wind und Wetter	4
Vermietung an einen Landwirt	3	Liebhabelei bei Sportanlage	4

Übertragung von verrechenbaren Verlusten

Die Zuordnung des verrechenbaren Verlustes bei unentgeltlicher Übertragung eines Teils eines Kommanditanteils war Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem Bundesfinanzhof (BFH), Az.: IV R 16/15. Der Leitsatz des Gerichts reflektiert die Entscheidung in Kurzform: Überträgt ein Kommanditist unentgeltlich einen Teil seiner Beteiligung an der KG, geht der verrechenbare Verlust anteilig auf den Übernehmer über, wenn diesem auch das durch die Beteiligung vermittelte Gewinnbezugsrecht übertragen wird. Denn § 15a Einkommensteuergesetz (EStG) bestimmt, dass ein verrechenbarer Verlust auf den Übernehmer der Beteiligung an einer KG übergeht, wenn er durch diesen Verlust künftig wirtschaftlich belastet wird. Unentgeltlich ist die Übertragung dann, wenn der Übernehmer keine Gegenleistung erbringt, der Anteil also schenkweise übergehen soll. Das gilt unabhängig davon, ob ein KG-Anteil im Ganzen oder teilweise übertragen wird.

Keine Abfärbung bei Verlusten

Gewinnerzielungsabsicht eines Besitzunternehmens, Betriebsaufspaltung und Abfärbewirkung bei Verlusten. Das sind die Schlagworte zu einem Urteil (Az.: IV R 5/15) des Bundesfinanzhofs (BFH). Nach Durchführung einer Außenprüfung ging der Prüfer davon aus, dass zwischen der klagenden GbR, die sich auf die Überlassung von Wohn- und Geschäftsräumen spezialisiert hatte, und der B&S-GmbH, die gewerblich An- und Verkauf von bebauten Grundstücken betrieb, eine Betriebsaufspaltung bestehe. Die GbR überlasse der B&S-GmbH zudem unentgeltlich Büroräume. Aufgrund der Betriebsaufspaltung würden gewerbliche Einkünfte erzielt, die zur Abfärbung auf alle Tätigkeiten der Klägerin führten. Der BFH indes war anderer Ansicht: Hinsichtlich der durch das Finanzamt angenommenen Betriebsaufspaltung fehle die Gewinnabsicht der GbR. Negative Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit führen deshalb nicht zu einer Umqualifizierung der vermögensverwaltenden Einkünfte einer GbR.

 Dieser komplexe Sachverhalt lässt sich nicht in wenigen Sätzen umfänglich erklären. Wenn Sie Fragen zur Betriebsaufspaltung und ihren steuerlichen Folgen haben, sprechen Sie Ihren Berater bei der Landwirtschaftlichen Buchstelle an.

Abweichendes Wirtschaftsjahr bei LuF-Einkünften

Ein landwirtschaftliches Normalwirtschaftsjahr läuft bekanntermaßen vom 1.7. bis zum 30.6. Den Antrag auf Umstellung, also auf ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr, lehnten sowohl das Finanzamt wie auch das Niedersächsische Finanzgericht ab (Az.: 2 K 86/17).

Die Klägerin betreibt einen als Einzelunternehmen geführten land- und forstwirtschaftlichen Ackerbaubetrieb. Daneben betreibt sie mehrere Gewerbebetriebe (Spedition, Lohnunternehmen, Photovoltaikanlage, gewerbliche Vermietungen). Das Urteil: Bei Land- und Forstwirten ist die Wahl eines abweichenden Wirtschaftsjahres abschließend in § 8c Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) geregelt. Danach ist für den reinen Ackerbaubetrieb kein Wahlrecht eröffnet.

 Allerdings, so die Richter, besteht durchaus die Möglichkeit, das Wirtschaftsjahr der anderen gewerblichen Unternehmungen an das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr aus betriebswirtschaftlichen Gründen anzupassen. Lassen Sie sich insoweit von Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle beraten, wenn für Sie aus Vereinfachungsgründen ein einheitliches Wirtschaftsjahr sinnvoll ist.

Qualifizierung von Forstflächen als Unland?

Zum Unland i. S. des § 45 Bewertungsgesetz (BewG) gehören Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten nicht bewirtschaftet werden können, also nicht kulturfähig sind. Allerdings reicht der Umstand, dass die Bewirtschaftung einer Fläche unwirtschaftlich ist und die Kosten den Ertrag übersteigen, nicht aus, um die Fläche als Unland einzuordnen. Maßgebend sind natürlich immer die gesamten Umstände des Einzelfalles.

Im Entscheidungsfall lag weder Unland noch Geringstland vor. Denn die Flächen erbrachten trotz der unstrittig gegebenen Erschwernisse einen nicht unerheblichen natürlichen Ertrag. Dies schließt bereits eine Einordnung als Unland aus. Darüber hinaus waren die streitigen Flächen nicht so beschaffen, dass eine forstwirtschaftliche Nutzung von vornherein ausgeschlossen gewesen wäre. Für die Einordnung der Flächen als Unland war unerheblich, dass eine Ernte unter den gegebenen Rahmenbedingungen ökonomisch nicht sinnvoll war.

Dieser für ihn nachteiligen Entscheidung durch den Bundesfinanzhof (Az.: II R 59/15) musste sich ein Landwirt aus Thüringen stellen.

Zuordnung von Schuldzinsen zu Gebäudeteilen

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg war die Höhe der Werbungskosten, insbesondere der Zinsen, bei den Einkünften aus der Vermietung von zwei Eigentumswohnungen streitig (Az.: 2 K 196/16). Vorausgeschickt werden muss, dass zunächst drei Wohnungen errichtet, eine davon aber veräußert worden war. Finanzierung und Bezahlung erfolgten indes über ein einheitliches Baukonto jeweils in einem Betrag. Eine Aufteilung auf die verbliebenen und die verkaufte Einheit erfolgte nicht. Das Finanzamt lehnte den vollen Abzug der Darlehenszinsen ab, da eine Wohnung bereits während der Bauphase veräußert worden war.

 Unterschiedliche Sachverhalte sollten in jedem Einzelfall sauber getrennt und mit klaren Belegen dokumentiert werden.

Umsatzsteuer bei Sachleistung Bemessungsgrundlage bei Tauschumsätzen

Die Besteuerung von Tauschumsätzen ist rechtens. Sie verstößt auch nicht gegen Unionsrecht; denn bei Tauschverträgen, bei denen die Gegenleistung per definitionem in einer Sachleistung besteht, und Umsätzen, bei denen die Gegenleistung in Geld erbracht wird, handelt es sich unter wirtschaftlichen und geschäftlichen Gesichtspunkten um zwei gleichartige Situationen.

Die Bemessungsgrundlage von Tauschumsätzen indes ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht anhand objektiver Werte, sondern anhand subjektiver Werte zu bestimmen (Az.: XI R 21/16). Es handelt sich also um den Wert, den der

Empfänger der Leistung, die er beziehen will, beimisst und den er aufzuwenden bereit ist.

Aus Vereinfachungsgründen kann zwar die anzusetzende Bemessungsgrundlage – nach Wahl des Unternehmers – aufgrund entsprechender Verwaltungsvorschriften im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (kurz: UStAE) geschätzt werden. Diese durch die Finanzverwaltung angebotene einheitliche Schätzung kann allerdings nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch genommen werden.

 Fragen zu dieser speziellen Umsatzsteuerregelung sollten Sie im Vorfeld mit Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle klären.

Nicht geliefertes Blockheizkraftwerk Fragen zum Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung

Bestellt, angezahlt und nicht geliefert, was dann? Fragen zum Vorsteuerabzug auf Anzahlungen hatte der Bundesfinanzhof (BFH) bereits im Jahre 2016 dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt.

Denn trotz Anzahlung blieb die Lieferung der bestellten Blockheizkraftwerke aufgrund von betrügerischen Praktiken aus. Jetzt liegt die Antwort aus Luxemburg vor (Az.: C-660/16 und C-661/16): Das Recht auf Vorsteuerabzug aus Anzahlungen bei nicht gelieferten Gegenständen darf dem potenziellen Erwerber nicht versagt werden. Das gilt zumindest dann, wenn die Anzahlung geleistet und vereinbart wurde und zum Zeitpunkt dieser Leistung alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung dieser Gegenstände sicher erschienen. Anderes gilt, wenn anhand objektiver Umstände erwiesen ist, dass der Erwerber zum Zeitpunkt der Leistung der Anzahlung wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Bewirkung dieser Lieferung un-

sicher war.

Die weitere Frage, ob es die Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem den Mitgliedstaaten erlaubt, die Berichtigung von Steuer und Vorsteuerabzug gleichermaßen von einer Rückzahlung der Anzahlung abhängig zu machen, wurde als möglich bestätigt: Denn Art. 185 und 186 der Richtlinie 2006/112 sind dahingehend auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten nicht entgegenstehen, nach denen die Berichtigung des Vorsteuerabzugs hinsichtlich einer für die Lieferung eines Gegenstands geleisteten Anzahlung voraussetzt, dass diese Anzahlung vom Lieferer zurückgezahlt wird.

Die Europarichter zeigten sich praxisnah, denn in der Entscheidung heißt es auch: Es wäre offenkundig unangemessen, die Erwerber zu verpflichten, die Abzüge zu berichtigen und anschließend von den Steuerbehörden die Erstattung der auf die fraglichen Anzahlungen entrichteten Mehrwertsteuer einzuklagen.

Pferderennstall und Umsatzsteuer Steuerbarkeit von Preisgeldern, Steuersatz für Antrittsgelder

Mit einem nicht ganz gewöhnlichen Fall musste sich das Finanzgericht Köln (Az.: 9 K 2738/15) befassen: Beim Vorsteuerabzug für Eingangsumsätze im Rahmen eines Pferderennstalls war fraglich, ob es sich um sog. Repräsentationsaufwand handelt.



Der Kläger war Manager und Inhaber eines Pferderennstalls, den er in den Streitjahren als Einzelunternehmer betrieb.

Ertragsteuerlich handelte es sich laut Außenprüfung um einen „Liehabereibetrieb“. blieb also die umsatzsteuerliche Beurteilung, denn der Pferderennstall diente Repräsentationszwecken und der Freizeitgestaltung.

Um es kurz zu machen: Der Vorsteuerabzug aus den Eingangsumsätzen für den Pferderennstall wurde versagt. Echte Preisgelder in der Form von platzierungsabhängigen Rennpreisen bei Pferderennen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Dazu gibt es auch bereits ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Die bei Pferderennen gezahlten Antrittsgelder, soweit sie nicht von Pferdezuchtverbänden veranstaltet werden, sind nicht steuerbegünstigt, da sie nicht für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind.

Vermietung an einen Landwirt

Kein Verzicht auf die Steuerfreiheit

Bei der Verpachtung von Grundbesitz an sog. Pauschallandwirte darf der Verpächter nicht auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichten. Mit diesem Urteil (Az.: V R 35/17) wendet sich der Bundesfinanzhof (BFH) gegen ein von der Finanzverwaltung akzeptiertes Gestaltungsmodell.

Im Streitfall hatte der Kläger einen Rinderboxenlaufstall mit Melkkarussell sowie einen Kälberaufzuchtstall errichtet und an eine zusammen mit seiner Frau gebildete Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) verpachtet. Die GbR betrieb Landwirtschaft und wendete auf ihre Umsätze gemäß § 24 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) sog. Durchschnittssätze an. Als Pauschallandwirtin war sie zugleich zu einem fiktiven Vorsteuerabzug in Höhe der Umsatzsteuer berechtigt, sodass für sie keine Steuerschuld entstand. Aufgrund dieser Sonderregelung war sie allerdings aus tatsächlichen Leistungsbezügen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Kläger erklärte in Übereinstimmung mit der Auffassung der Finanzverwaltung (Abschn. 9.2 Abs. 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass) gemäß § 9 Abs. 2 UStG den Verzicht auf die Steuerfreiheit seiner Verpachtungsleistungen; denn nur bei Steuerpflicht seiner Leistungen kann er den Vorsteuerabzug aus der Errichtung der verpachteten Ge-

genstände geltend machen. In Kombination mit der Vorsteuerpauschalierung bei der GbR wäre das sog. Vorschalten einer Verpachtung insoweit vorteilhaft, als eine bei der GbR nicht abziehbare Vorsteuer aus den Errichtungskosten nun für den Kläger abziehbar sein sollte.

Demgegenüber hat der BFH dem Kläger den Vorsteuerabzug versagt. Nach seinem Urteil kommt es für den Verzicht auf die Steuerfreiheit darauf an, ob die Pächter-GbR aus der konkret an sie erbrachten Pachtleistung zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Denn § 9 Abs. 2 UStG verlangt einen leistungsbezogenen Vorsteuerabzug. Diese Voraussetzung trifft entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung auf Pächter nicht zu, die ihre Umsätze nach § 24 Abs. 1 UStG erfassen und denen das Gesetz deshalb einen Vorsteuerabzug unabhängig von tatsächlichen Leistungsbezügen pauschal gewährt.

Nach Angaben des Bundesrechnungshofs wenden über 70 % der Landwirte in Deutschland die Sonderregelung nach § 24 Abs. 1 UStG an. Aufgrund des Urteils des BFH kommt für sie – ebenso wie bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Banken und Sparkassen – der Einsatz sog. Vorschaltmodelle nicht mehr in Betracht.

 Lassen Sie sich durch Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle beraten!

GmbH-Anteile

Verbilligte Überlassung als Arbeitslohn

Der verbilligte Erwerb einer GmbH-Beteiligung durch einen leitenden Arbeitnehmer des Arbeitgebers kann auch dann zu Arbeitslohn führen, wenn nicht der Arbeitgeber selbst, sondern ein Gesellschafter des Arbeitgebers die Beteiligung veräußert.

In dem durch den Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall (Az.: VI R 8/16) jedenfalls bejahten die Richter, dass die Y-GmbH dem Kläger mit der (verbilligten) Überlassung des Geschäftsanteils an der X-GmbH dem Grunde nach Arbeitslohn zugewandt hatte. Der als Arbeitslohn zu erfassende geldwerte Vorteil bestand indes nicht in der übertragenen Beteiligung selbst, sondern in der Verbilligung, also dem Preisnachlass. Veräußert der Arbeitgeber oder eine diesem nahestehende Person eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft an einen Arbeitnehmer und

umgekehrt, handelt es sich in der Regel nicht um eine Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, da ein Einfluss des Arbeitsverhältnisses auf die Verkaufsmodalitäten jedenfalls nahe liegt. Eine Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen kommt in diesem Fall regelmäßig nicht in Betracht. Muss der Wert einer Beteiligung unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten geschätzt werden, ohne dass das sog. Stuttgarter Verfahren* in Betracht kommt, hat das Finanzgericht (FG) regelmäßig ein Sachverständigengutachten zur Wertermittlung einzuholen, wenn der Steuerpflichtige die Anteilsbewertung durch das Finanzamt bestreitet und die Behörde nicht ausnahmsweise selbst über die erforderliche Sachkunde verfügt. Zu eben diesem Zweck hat der BFH die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

* Das Stuttgarter Verfahren ist für die Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften vom BFH in ständiger Rechtsprechung als geeignetes – wenn auch die Gerichte nicht bindendes – Schätzungsverfahren anerkannt.

Investitionsabzugsbetrag für Werkzeuge

Nach § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b EStG in der bis 2015 geltenden Fassung (jetzt insoweit wortidentisch in § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG) ist die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens begünstigt, wenn die Wirtschaftsgüter „in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich“ genutzt werden. Als nicht steuerschädlich beurteilte das Niedersächsische Finanzgericht (Az.: 3 K 74/18) denn auch den Einsatz und die zwischenzeitliche Lagerung von Werkzeugen des Anlagevermögens (hier: Spritzgussformen) bei einem (ausländischen) Auftragnehmer. Die Werkzeuge waren bei funktionaler Betrachtung der einzigen inländischen Betriebsstätte zuzuordnen, da die tatsächliche Gewalt über das Wirtschaftsgut regelmäßig innerhalb kurzer Frist wiedererlangt werden konnte und damit im Einflussbereich des Betriebes verblieb. Allerdings: Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Tanken auf Gutschein – steuerpflichtig?

In einem Streitfall vor dem Sächsischen Finanzgericht (Az.: 3 K 511/17) überstiegen die den Arbeitnehmern zugewandten Sachbezüge die in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG festgelegte Grenze von 44 Euro, da die Tankgutscheine für mehrere Monate bereits bei Hingabe zugeflossen waren und nicht erst bei Einlösung des jeweiligen Gutscheines an der Tankstelle. Vom Zeitpunkt des sog. Zuflusses hing ab, in welchem Kalenderjahr die Gutscheine zu versteuern waren und ob sie möglicherweise wertmäßig unter der Freigrenze lagen.

Bei Entgegennahme des Benzingutscheines erfolgt der Zufluss beim Arbeitnehmer bereits mit Hingabe des Gutscheines, da der Arbeitnehmer bereits in diesem Zeitpunkt über den Gutschein verfügen kann, ohne dass der Arbeitgeber hierauf noch eine Einflussmöglichkeit hat. Der nicht personengebundene Tankgutschein stellt eine Art Wertpapier dar, mit dem der Arbeitnehmer ohne Zutun des Arbeitgebers grundsätzlich nach Belieben verfahren kann.

Der Fall liegt anders als bei Gutscheinen, die beim Arbeitgeber selbst einzulösen sind und bei denen dem Arbeitnehmer lediglich ein Anspruch gegen den Arbeitgeber zusteht, den der Arbeitgeber noch in einem zweiten Schritt erfüllen muss oder die Erfüllung noch verweigern kann und mithin seine Verfügungsmacht noch nicht verloren hat. In diesen Fällen tritt ein Zufluss grundsätzlich erst mit Einlösung des Gutscheines ein (Jahresnetzkarte – BFH, Az.: 2012 IX R 55/10). Dabei hat der BFH allerdings als bereits für den Zufluss ausreichend angesehen, dass der Begünstigte mit der Jahresnetzkarte ein verbrieftes Recht über den Beförderungsanspruch erhalten hatte und einzelne Fahrten weder anzeigen noch hierfür einen gesonderten Fahrschein lösen musste.

Finanzielle Eingliederung über Erbengemeinschaft

Das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft war Streitpunkt vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (Az.: 1 K 2444/16). So setzt die finanzielle Eingliederung i. S. des Umsatzsteuergesetzes (UStG) voraus, dass der Organträger seinen Willen durch Mehrheitsbeschlüsse durchsetzen kann. Erforderlich ist die Stimmenmehrheit, also mehr als 50 %. Das war im Urteilsfall nicht gegeben, da der Kläger lediglich 50 % der GmbH-Anteile über eine GbR hielt und die übrigen 50 % von einer Erbengemeinschaft gehalten wurden, an der ersterer zu einem Drittel beteiligt war. Schließlich müssen die Voraussetzungen der Organschaft stets vollständig gegeben sein. Eine testamentarische Verfügung auf Übertragung weiterer GmbH-Beteiligungsanteile ist nicht ausreichend.

 Wenn Sie eine Organschaft anstreben, sollten Sie sich im Vorfeld zur Vermeidung von Auseinandersetzungen unbedingt umfassend durch Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle beraten lassen.

Schätzung unbarer Altenteilleistungen

Anlässlich der Übertragung des landwirtschaftlichen Betriebs hatte der Sohn seinen Eltern ein *unentgeltliches Leibgeding* in Form eines Wohnrechts und einer Mitbenutzung von Gegenständen, in Form von Wartung und Pflege, von Kost und Verpflegung sowie in Form eines Taschengeldes eingeräumt. Die Altenteilleistungen machte er als dauernde Last geltend. Erst nach der Veranlagung erfuhr das Finanzamt vom Ableben des Vaters und kürzte die zu berücksichtigenden Barleistungen um ein Drittel. Als Bewertungsmaßstab diente dem Amt dabei die Sozialversicherungsentgeltverordnung.

 Dieses Vorgehen bestätigte der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Beschluss (Az.: X B 112/17): Der Wert *unbarer* Altenteilleistungen kann seit 2007 am Maßstab der Sachbezugswerte der Sozialversicherungsentgeltverordnung geschätzt werden, soweit deren Anwendung nicht zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führt.

„Gewinnvorab“

Angemessenheit für nicht beteiligte Komplementär-GmbH

Ein „Gewinnvorab“ für eine am Vermögen einer Kommanditgesellschaft nicht beteiligte Komplementär-GmbH stellt bei gleichzeitigem Verzicht der Gesellschafter der Komplementär-GmbH auf eine Vergütung für ihre Geschäftsführertätigkeit keine unangemessene Gewinnverteilung dar.

Nach Auffassung des Finanzgerichts (FG) Münster (Az.: 1 K 2201/17 F) stellt die von den Gesellschaftern beschlossene handelsrechtliche Gewinnverteilungsabrede weder hinsichtlich ihrer einzelnen Bestandteile noch in ihrer Gesamtschau eine wirtschaftlich unangemessene Gewinnverteilung dar. Für die Führung der Geschäfte und die Übernahme der persönlichen Haftung stehe der GmbH eine marktgerechte Gegenleistung zu, unabhängig davon, ob sie diese Vergütung an ihre Anteilseigner oder Geschäftsführer (etwa in Form eines Geschäfts-

führergehalts) weitergebe. Die Gesellschafter-Geschäftsführer wiederum seien frei in ihrer Entscheidung, ihre Geschäftsführertätigkeit unentgeltlich zu erbringen. Die Folge, dass ein gewisser Anteil am Gesamtgewinn der Klägerin in den Bereich der Komplementär-GmbH „verlagert“ und dort thesauriert werde, mache die Gestaltung nicht unangemessen, sondern sei letztlich Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, Personengesellschaften und Körperschaften unterschiedlich zu besteuern. Ein wirtschaftlicher „Durchgriff“ auf die Kommanditisten sei mit dem sog. Trennungsprinzip unvereinbar.

 Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfrage hat das FG die Revision (Az.: IV R 11/18) zum Bundesfinanzhof zugelassen. Bei Gewinnabführungen und abgestuften Beteiligungen sollte immer der Steuerberater konsultiert werden!

Grundstück als Ausgleichsfläche für Naturschutz

Versteuerung des Nutzungsentgeltes

Die Verteilung von Einnahmen war u. a. Grund für eine Klage vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (Az.: 2 K 118/16).

Es ging zum einen um eine im Jahr 2012 erhaltene erste Rate in Höhe von 35.000 Euro als Entschädigung für das Recht, ein Grundstück für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betreffend einen Eingriff in Natur und Landschaft zu nutzen und Ökopunkte in ein Punktekonto einzubuchen; zum anderen um einen im Folgejahr erhaltenen Betrag von fast 20.000 Euro für die Übernahme einer Kompensationsverpflichtung für die Beeinträchtigung von Knicks durch Baumaßnahmen. Der in Rede stehende Vertrag indes fand nicht die Zustimmung der Finanzrichter, da es sich um einen zeitlich unbefristeten Mietvertrag mit Kündigungsmöglichkeit handelte. Hier die Leitsätze des Urteils: 1. Das Nutzungsentgelt für

die Zurverfügungstellung eines Grundstücks als Ausgleichsfläche für den Naturschutz (in Form sog. Ökopunkte) ist im Rahmen der Überschusseinkünfte grundsätzlich im Jahr des Zuflusses zu versteuern. 2. Gleiches gilt für ein Entgelt für die Übernahme einer Kompensationsverpflichtung für die Beeinträchtigung der Natur durch Baumaßnahmen. Und 3.: Eine Verteilung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG kommt unabhängig von weiteren Voraussetzungen nur in Betracht, wenn vertraglich eine bestimmte Laufzeit für das Nutzungsrecht festgelegt ist.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen. Das Verfahren ist anhängig unter dem Aktenzeichen IX R 3/18.

 Kontaktieren Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle, wenn Sie staatliche Gelder für naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen erhalten.

Vom Nießbraucher getragene Erhaltungsaufwendungen – Kein Abzug nach dessen Tod

Wer als Vorbehaltsnießbraucher an Mietwohngrundstücken die Voraussetzungen der Einkunftsart *Vermietung und Verpachtung* verwirklicht, kann grundsätzlich alle damit in Zusammenhang stehenden selbst getragenen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

In dem vor dem Bundesfinanzhof verhandelten Fall (Az.: IX R 22/17) hatte die Mutter als Nießbraucherin größere Erhaltungsaufwendungen auf mehrere Jahre verteilt. Durch ihren Tod innerhalb des Verteilungszeitraums indes erlosch der Nießbrauch mit der Folge, dass der Erbe den verbliebenen Teil der Aufwendungen nicht als Werbungskosten im Rahmen seiner Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abziehen konnte.

 Lassen Sie sich im Falle eines verabredeten Nießbrauchsrechts regelmäßig durch Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle beraten.

Liebhabe bei Sportanlage

Wie lange werden negative Einkünfte beim Betrieb einer Sportanlage anerkannt, wann beginnt die Liebhabe? Diese Frage hat u. a. das Niedersächsische Finanzgericht (Az.: 13 K 145/11) beschäftigt. Die Betreiber hatten die Anlage nebst Clubhaus von verschiedenen Landwirten gepachtet. Die an die Landwirte zu zahlende Pacht betrug in den ersten 5 Jahren 1.800 DM/Hektar, danach 2.000 DM/Hektar; die vereinbarte Entschädigung belief sich auf 70 % des Verkehrswerts für Gebäude bzw. sonstige Einrichtungen. Dabei bestand ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Zahlungsverzug oder Insolvenz. Die Richter urteilten, dass bei einer Sportanlage, die sich über mehrere Jahre im Aufbau befindet, der Zeitraum, in dem Anlaufverluste zu berücksichtigen sind, durchaus 10 Jahre betragen kann. Das gilt insbesondere dann, wenn in diesem Zeitraum bereits erste Maßnahmen zur Verlustverminderung vorgenommen werden. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig (Az.: IV R 9/18).

Wärmelieferung an nahestehende Personen – Bestimmung der Mindestbemessungsgrundlage

Die Betreiberin eines Blockheizkraftwerks versorgte neben weiteren Abnehmern auch gemeindeeigene Einrichtungen (Feuerwehr, Freibad, Schule) mit Wärme. Die Entgelte berechnete sie einheitlich – also sowohl gegenüber ihrer Gesellschafterin als auch gegenüber den von ihr belieferten fremden Dritten – nach einer Preisliste, welche die Preise nach dem jeweiligen Verbrauch staffelte. Laut Finanzamt aber sollte sie die Mindestbemessungsgrundlage des § 10 Abs. 5 Umsatzsteuergesetz – die Selbstkosten – ansetzen. Der vom Prüfer berechnete Ansatz dafür ergab einen um 59.946 Euro erhöhten Betrag. Mit der Mindestbemessungsgrundlage wollte der Prüfer sicherstellen, dass Umsätze, die zu einem unangemessen niedrigen Entgelt ausgeführt werden, umsatzsteuerlich genauso belastet werden wie eine unentgeltliche Leistung. Die Klägerin meinte hingegen, die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage sei auf den Marktwert begrenzt.

Das angerufene Niedersächsische Finanzgericht gab der Klägerin Recht (Az.: 11 K 276/17): Werden neben einer nahestehenden Person in nicht unerheblichem Umfang auch fremde Dritte zu demselben Entgelt mit Wärme beliefert, ist der Ansatz der Selbstkosten als Bemessungsgrundlage nicht mehr vom Zweck der Vorschrift des § 10 Abs. 5 UStG gedeckt.

 Deshalb ist für den Fall, dass die Selbstkosten den Marktpreis übersteigen, der Umsatz höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen.

Was für kurzfristige Minijobs ab 2019 gilt – Alles bleibt beim Alten

Wichtig für alle Obst- und Weinbaubetriebe: Bei Arbeitnehmern, die einen kurzfristigen Minijob ausüben, ändert sich ab dem Jahr 2019 nichts. Weinleser, Apfelpflücker und Weihnachtsmänner dürfen ihrer Beschäftigung weiterhin 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr nachgehen. Ursprünglich sollte die Regelung auf 4 Jahre für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 begrenzt sein. Vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Gesetzgebers bleibt alles beim Alten.

Das Letzte

Halt' Dich fest! ☺

Ein Fenster kann Teil des unfallversicherten Arbeitswegs sein – zumindest dann, wenn der Ausgang durch die Wohnungstür versperrt ist. Ein ganz und gar unbeabsichtigter Fenstersturz kann also ein Arbeitsunfall sein. Jedoch: Die Freiheit der Routenwahl, der Fortbewegungsart und des Fortbewegungsmittels gilt nicht unbegrenzt, so das Bundessozialgericht vorsorglich (Az.: B 2 U 2/16 R).

Der besondere Tipp

Nachreichen einer Denkmalbescheinigung lohnt sich

Führen Sie Ihren Betrieb in einem denkmalgeschützten Gebäude? – Kein Problem. Das gilt auch dann, wenn die Denkmalschutzbehörde für die Steuer relevante Bescheinigungen erst ausstellt, wenn die Veranlagung endgültig ist. Denn selbst bestandskräftige Einkommensteuerfestsetzungen können auch dann noch zugunsten der Steuerpflichtigen geändert werden, wenn sie eine Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde nachreichen. Im Streitfall ging es immerhin um Erhaltungsaufwand in Höhe von 29.000 Euro, die die Steuerlast mindern sollten. Die Bescheinigung der Denkmalbehörde schließlich stellt einen Grundlagenbescheid dar, auch wenn sie nicht sämtliche

Voraussetzungen der Steuerbegünstigung verbindlich regelt. Deshalb ist das Finanzamt nachträglich zur Änderung der Einkommensteuerbescheide verpflichtet. Die Steuerbegünstigung für Baudenkmäler könnte ggf. ansonsten, so das Finanzgericht Köln (Az.: 6 K 726/16; die Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig, Az.: X R 17/18), gar nicht genutzt werden.

 Bei ähnlich gelagerten Fällen kann unter Hinweis auf das Revisionsverfahren der eigene Steuerfall nicht nur offen gehalten, ggf. kann auch ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (also der Steuerzahlung) gestellt werden. Sprechen Sie Ihren Berater bei der Landwirtschaftlichen Buchstelle an.

Wegen Wind und Wetter Gebäude regelmäßig überprüfen!

Wird durch die Ablösung von Teilen eines Gebäudes eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Besitzer habe die zum Zwecke der Abwehr der Gefahr im Verkehr erforderliche Sorgfalt eingehalten – so das LG Aurich (Az.: 3 O 1102/16 (458))

Während eines Sturmereignisses (Orkantief Christian) kam es am versicherten Hotelgebäude zu Schäden am Flachdach und an einem Fenster, wobei der Gebäudeversicherer die Gebäudeschäden des Hotelbetreibers entschädigte. Das Versicherungsunternehmen wiederum hielt sich an den Nachbarn, einen Villenbesitzer.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme stand zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass der eingetretene Schaden an Dach und Fenster des Hotels durch herabfallende Ziegel von dem Villengrundstück aus entstanden waren.

Den grundsätzlich möglichen Entlastungsbeweis – die im Verkehr übliche Sorgfalt zur Abwehr von Gefahren – konnte der Villenbesitzer nicht überzeugend führen.

Der Entlastungsbeweis würde voraussetzen, dass der Villenbesitzer alle Maßnahmen getroffen hätte, die aus technischer Sicht geboten und geeignet waren, um die Gefahr einer Ablösung von Teilen rechtzeitig zu erkennen und ihr zu begegnen. Dabei hätte die ordnungsgemäße Unterhaltung eine regelmäßige Überprüfung des baulichen Zustands der Villa auf alle Gefahren verlangt, mit denen nach der Lebenserfahrung zu rechnen war, wobei sich Intensität und Häufigkeit insbesondere nach der Lage und Nutzung des Gebäudes sowie der Schadensanfälligkeit seiner Konstruktion im Einzelfall bemisst.

Dies erfordert angesichts der exponierten Lage auf einer Nordseeinsel und der dort häufiger auftretenden starken Sturm- und Orkanereignisse zumindest eine jährliche Kontrolle der Gebäude und Dächer auf hinreichende Sturmfestigkeit. Seine Verkehrssicherungspflicht hatte der Villenbesitzer insoweit nicht erfüllt.

 Lassen Sie gerade in dieser Jahreszeit den Fachmann aufs Dach – unabhängig von einem konkreten Schadensanlass, ausschließlich zur Kontrolle des Gebäudezustands!